

Die Umsetzung des ethischen Tierschutzes mit Verfassungsrang – geeignete Folgerungen in unterschiedlichen Feldern

I. Zur Einführung, Grundlagen des ethischen Tierschutzes:

Der damalige Bundespräsident **Richard von Weizsäcker** hat in seiner Ansprache am 3.10.1990 - dem Tag der deutschen Einheit – den zentralen rechtlichen Maßstab gesetzt, als er auf den Einigungsvertrag und zu schaffende Staatsziele verwies: „Es geht um Verfassungsaufträge, die nicht unter dem Vorbehalt einschränkender Gesetze stehen sollen, sondern den Gesetzgeber wie uns alle verpflichten. Gibt es zur Ergänzung unserer Ziele ein Dringlicheres als den Schutz der Natur in ihrer Rechtlosigkeit? Haben wir eine größere Aufgabe als die Schöpfung zu bewahren und damit die Nachwelt zu schützen? Ich kenne keine.“

1990 bis 2002 ist es mit langem Atem und einer großartigen Bürgerbewegung gelungen, in **Art. 20a GG** die Ethik der Wertschätzung und Gerechtigkeit für Tiere amtlich begründet zu etablieren: „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden, vor der Zerstörung ihrer Lebensräume und ihre Achtung als Mitgeschöpfe“. Das Urteil des BVerwG v. 13.6.2019 gegen das Schreddern von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken hat diesen verpflichtenden Maßstab gegen ökonomische Nutzungsinteressen zur Geltung gebracht.

Das BVerfG hat ferner die Subjektstellung der Tiere in menschlicher Obhut schon 1999 anerkannt, als es die VO zur Käfighaltung von Legehennen für verfassungswidrig erklärte, weil diese deren Grundbedürfnisse auf „Wohlbefinden im weit verstandenen Sinne“ nicht erfüllte. Der Verfassungsrang hat nun deren tierspezifische Grundrechte bestimmt, die als sittengesetzliche Schranke der Handlungsfreiheit - **Art. 2 Abs. 1 GG** - von allen zu beachten sind (s. oben v. Weizsäcker, ferner die Webseite <http://eisenhartvonloeper.de> dort abrufbar „Die Wende zur unteilbaren Ethik für Tiere braucht unser Menschsein - das Sittengesetz im Licht des Art. 20a GG“, zugleich in Natur und Recht 2023, Heft 3, S. 163-169 m. Nachweisen.

Hiernach erzeugt die Tierethik als sittliche Selbstachtung des Menschen eine zweite Säule des Rechts aus Art. 2 Abs. 1 GG, welche bindend als artübergreifende Humanität die Nutzungsinteressen des Menschen unüberschreitbar begrenzt (siehe näher v. Loeper aaO).

II. Verstärkungen des Verfassungsranges und notwendige Folgerungen daraus:

1. Menschenpflichten für Tiere in Obhut des Menschen verstärken sich noch dreifach: Das Menschenbild des Grundgesetzes fordert den **Staat als Kulturstaat**, der ausgehöhlt würde und zerbrechen könnte, wenn Tiere nicht wertbewusst als leidensfähig geschützt würden. Gleiches gilt für den **Jugendschutz**, der sittlich verrohende Leiden der Tiere verbietet, ferner weil das Unrecht auf **Qualverbot** im vorbehaltlosen **§ 17 Nr. 2 TierSchG** Wirbeltiere strikt schützt und so „ureigene Tierrechte“ auf Nothilfe realisiert (Prof. Greco, JZ 2019, S. 890 ff.).

Die verfassungsrechtlich gesicherten und verstärkten Gründe bilden die rechtsstaatliche Struktur, die sich eignet, nachfolgende grundlegende Faktoren aufzugreifen:

2. **Ethik und Wissen um Tiere prägen das TierSchG** untrennbar stark durch Schutzpflichten für die Tiere, deren Subjektstellung im Verfassungsrang tierspezifisch rechtsstaatlich zu erfüllen ist. Die Verhaltensforschung nach Nobelpreisträger Konrad Lorenz – wie jetzt Art. 13 AEUV nach EU - Recht – versteht Tiere als „fühlende Wesen“ ähnlich „Gefühlsmenschen“. Und die sog. Spiegelneuronen der Neurobiologie – zeigen neuronale Netzwerke in Gefühlszentren des Gehirns von Affen und Menschen, die auch feuern, wenn andere die Qual erleben. Weil die Menschen sich aufgewühlt mit dem skandalösen Schicksal der Tiere in Menschenhand solidarisieren, wendet sich eine wachsende gesellschaftliche Dynamik gegen „institutionalisierte Tierquälerei“ (Prof. Jens Bülte) und zielt auf wirkungsvolle Schritte zur Förderung qualfreier, möglichst tiergerechter Haltung: Die „**Ethik der Wertschätzung**“ (2019, Prof. Corine Pelluchon) stellt sich dem Nihilismus entgegen und anerkennt die eigene Verwundbarkeit und den Eigenwert der anderen Lebewesen wie anderer Kulturen; Prof. Martha Nussbaum, „**Gerechtigkeit für Tiere**“ (2023), setzt international mit ihrem „Fähigkeiten-Ansatz“ spannende Maßstäbe und die **Human-Animal-Studies** (HAS) greifen als Netzwerk und Forschungsperspektive die Blindstelle traditioneller Wissenschaft in etwa 25 Fachjournalen praxisbezogen auf (Kreber, S. 315 in: Diehl/Tuider „Haben Tiere Rechte?“ Bundeszentrale für polit. Bildung, 2019 Schriftenreihe Bd. 10450). Folgende konkrete Forderungen sind daher zu stellen:

2.1: Die Ethik als Unterrichtsfach muss verpflichtend in allen Grund- und Mittelschulen, Gymnasien und in den Hochschul- und Universitätsstudiengängen stattfinden. Gerade für viele Jugendliche mit Migrationshintergrund muss der Austausch über unsere Grundwerte – einschließlich der Wertschätzung und Gerechtigkeit für die Tiere – und der Dialog mit anderen Kulturen Raum gewinnen, um wechselseitig den anderen mehr zu sehen und zu verstehen. Dafür muss der Ethik-Unterricht die verantwortungsbewusste Erziehung zum artübergreifenden Menschsein aufgrund der Maßstäbe des Grundgesetzes als bindend reflektieren.

2.2 : Es muss dringend auf Landesebene die verantwortbare Landwirtschaft an die Stelle der Qualzucht und Qualhaltung treten, auch EU-Qualtransporte nicht abgesetzter Kälber müssen gestoppt werden, weil sie den Verfassungsgeboten auf Leidensvermeidung und Achtung als Mitgeschöpf widersprechen, siehe o.g. Webseite sowie NuR 2023, Heft 6, S. 377-384 „Grundgesetzliche Neuausrichtung durch ein die Tierrechte einschließendes Menschsein“.

Ein Ausstieg aus der Massentierhaltung ist auch notwendig, weil die stetige Qual der Tiere das menschliche Grundrecht auf Leben durch Krebserkrankungen gefährdet (vgl. Nachweise wie zuvor). Zudem beruht die „signifikante Verwundbarkeit des Menschen gegenüber dem Klimawandel“ zu „größten Anteilen“ auf Treibhausgasemissionen im Landwirtschaftssektor (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 zum KSG, Rn. 23, 29, s. auch Nachw. wie aaO). Das Land sollte hier am Umsteuern ebenso mitwirken wie es sich um zusammenhängende Schutzkorridore für besseren Artenschutz bemüht.

2.3: Quälereische Tierversuche an Primaten sind dringend zu beenden. Sie werden unter enormem Stress, Durst und Angst zwanghaft im Käfig fixiert durchgeführt, obwohl anerkannt ist, dass unter solchen Umständen gewonnene Erkenntnisse für allgemeine Aussagen unbrauchbar sind. Zugleich werden dabei die Verfassungsgebote von Leidensvermeidung und die mitgeschöpfliche Achtung der Primaten grob verletzt (näher hierzu die eingangs zitierte Webseite sowie mit Nachweisen, v. Loeper in NuR 2023, S. 377, 382 f.).

3. Gesellschaftliche Dynamik erwächst bisher auch aus humaner Kultur, Kunst, Musik, Religion, die auf Bewahrung der Schöpfung und auf Frieden im weltweiten Dialog der Nationen und der Religionen zielt. Prof. Hans Küng hat in „Spurensuche 1“ dazu überzeugend beigetragen. Menschlichkeit kann sich mit dem Tier als Gefährte und Helfer und im Einklang mit der natürlichen Mitwelt bewähren. An die Stelle in den Abgrund führender Machtbesessenheit, egoistischer Arroganz und qualvoll erschütternder Kriege können die Bergpredigt Jesu und dem Menschsein zugewandte Schätze östlicher Religionen dem Wandel für ein Bewusstsein zur Bewahrung der Schöpfung und des Friedens auf der Basis unserer grundgesetzlichen Wertordnung (s. eingangs Richard v. Weizsäcker) dienen. Dies gilt es erlebnisbezogen zu kommunizieren.

4. Die Justiz sollte in Fortbildungsseminaren die Konsequenzen der Verfassungsänderung insbesondere mit Strafrechtslehrer Prof. Jens Bülte, Mannheim, praxisnah erörtern (s. Bülte, Goltdammers Archiv 2022, S. 518 ff.). Wird hier die Kluft zwischen Theorie und Praxis in der Rechtsverfolgung geschlossen, folgt daraus eine stringente Aufwertung des Schutzes der Schwächeren: Menschenrechte erhalten neues Profil, weil Mitgefühl und konsequente Rechtsverteidigung gleichermaßen auch für gequälte Wirbeltiere unverzichtbar sind.

5. Die Kommune vor Ort sollte der weltweiten Sicht auf eine Wende für die Lebendigkeit mit der natürlichen Mitwelt entsprechen. Ein Beispiel dafür bieten die Taubenschutz-Initiativen und jeweilige Kommunen entsprechend dem integrativen „Augsburger Modell“. Notwendig ist hier die richtungweisende Finanzierung aus Haushaltsmitteln des Landes. Sie dient dem Interesse der Städte und dem Rechtsfrieden: Denn der unerwünschten Vermehrung der Tauben-Population und der Verschmutzung öffentlicher Räume mit Taubenkot lässt sich durch eine hinreichende Zahl von Taubenhäusern entgegenwirken, indem die Tauben dort tierschutzkonform – mit Gelegetausch durch Ei-Attrappen – betreut und artgerecht gefüttert werden. Für diesen Weg gibt es eine stark wachsende Zustimmung, die zugleich den Streit um kommunale Fütterungsverbote bereinigen würde. Soweit Taubenhäuser noch fehlen, ist diese Lücke – wie das Herrenberger Modell mit Unterstützung von Dr. Julia Stubenbord zeigt – durch betreute Futterplätze für obdachlose Stadtauben zu schließen. Diese und Volieren für Handicap-Tauben – wie in Böblingen durch die Initiative von StraßenTAUBE und StadtLEBEN e. V. – demonstrieren, wie mit menschlicher Hilfe und Herzblut ergreifend Leben ermöglicht wird, das schon verloren schien. Menschsein und Tierethik finden Einklang. Die Finanzierung des Landes sollte daher unbedingt betreute Futterplätze einbeziehen.

23.11.2023, gez. Dr. Eisenhart v. Loeper